Name, Vorname
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort

Ort, Datum
Telefon
Telefax
E-Mail

Landratsamt Neu-Ulm
Fachbereich 32
Kantstraße 8

89231 Neu-Ulm

Die Anzeige bitte zusammen mit einem Lageplan des Brunnenstandorts einsenden. Zusätzlich ist bei Bohr- oder Schachtbrunnen ein Brunnenausbauplan mit Schichtenverzeichnis einzureichen.

Das Formular ist nicht für die Anzeige einer thermischen Nutzung geeignet.

Anzeige
zur Errichtung eines Brunnens
nach § 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG

LRA_32_020-1/26 (Anzeige zur Errichtung eines Brunnens nach § 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG)

1. Baugrundstück

Fl.Nr.		Gemarkung	
Anschrift			

2. Beschreibung der Brunnenanlage

Brunnen	(z. B. Schacht-, Bohr-, Schlagbrunnen)	Brunnendurchmesser	cm
Voraussichtliche Ausbautiefe	m unter Gelände	Vermuteter Ruhewasserspiegel	m unter Gelände
Bodenbeschaffenheit	(z. B. Lehm, Kies, Sand)		

3. Bauausführung

vorgesehener Bauzeitraum	von	bis	
Verantwortliche Person/Firma			
Anschrift			
Telefon		Telefax	
E-Mail			

4. Verwendungszweck des geförderten Grundwassers

Hinweise: siehe Rückseite

Unterschrift des Anzeigenden

Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

§ 49 Erdaufschlüsse

(1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete die Tiefe nach Satz 1 näher bestimmen.

(2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; die zuständige Behörde hat die insoweit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn unbefugt Grundwasser erschlossen wird.

(4) Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.

Auszug aus dem Bayer. Wassergesetz (BayWG):

Art. 30
Erdaufschlüsse
(Abweichend von § 49 WHG)

(1) *1* Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2 Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige. *3* Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz oder nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige; in diesen Fällen kommt Abs. 2 nicht zur Anwendung. *4* Im Vollzug des § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG ist zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.

(2) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange durchgeführt werden, bis auf das Grundswasser eingewirkt wird.

(3) *1* Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist; dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen. *2* Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig.

Hinweis:

Das Zutagefördern und Nutzen von Grundwasser zur Wasserversorgung für maximal einem Haushalt oder zum Gießen des Gartens bedarf in der Regel keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Gartenbewässerung ist dabei für Nutz- und Zierpflanzen wie z.B. Gemüse, Obst, Blumen oder Bäume gestattet. Eine Rasenbewässerung ist jedoch aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig.
Grundsätzlich benötigen Sie eine Befreiung von einem Anschluss- und Benutzungszwang zur bestehenden öffentlichen Trinkwasserversorgung. Setzen Sie sich deshalb bitte vorher mit Ihrem Wasserversorger in Verbindung.
Weitere Informationen erhalten Sie per Mail bei s.holzheu@landkreis-nu.de oder telefonisch unter 0731/7040-35104 oder -35100.